

Sachbearbeitung:	Heinz Schröder	Kommission Planung und Bau
Vorgang:	23.01.0005.2016	Frau Franziska Gasser
Dokument:	Schreiben KPB.docx	Parlamentsdienste des Kantonsrates
Kopie:	ZPL-Gemeinden	Hirschengraben 40
Datum:	2. Mai 2018	Postfach
Beilage:	Stellungnahme ZPL vom 7. Sept. 2016	8090 Zürich

## **MEHRWERTAUSGLEICHSGESETZ Anliegen der ZPL zum Antrag des Regierungsrates**

Sehr geehrte Frau Gasser  
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsrätinnen und Kantonsräte

Die ZPL hat sich in der Vernehmlassung zum Entwurf des Mehrwertausgleichsgesetzes am 7. Sept. 2016 geäussert (Beilage). Nun liegt der Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat vor. Dieser hat wichtige Anliegen unserer Region leider nicht in seinen Antrag aufgenommen und wir erlauben uns deshalb, Ihnen unsere Argumentation zu den wichtigsten Punkten noch einmal vorzubringen.

### **1. Stossrichtung der Vorlage**

Wir begrüssen die Stossrichtung der Gesetzesvorlage sowie die Systematik des Gesetzesentwurfs. Die Vorlage ist allerdings immer noch viel zu wenig auf die Gemeinden ausgerichtet. Die ZPL hält deshalb dafür, den Antrag des Regierungsrates in den nachfolgend genannten Punkten zu Gunsten der Städte und Gemeinden abzuändern..

### **2. Weiterentwicklung der Vernehmlassungsvorlage**

Der Regierungsrat hat das Gesetz vor allem in verfahrensrechtlichen Punkten angepasst und präzisiert. „Inhaltlich“ erfolgten nur sehr wenige Anpassungen, wohl auch deshalb, weil die Vernehmlassung zu sehr kontroversen Ergebnissen führte. Mit Befriedigung nehmen wir jedoch zur Kenntnis, dass nun die Gemeinden verpflichtet werden, eine kommunale Abgabe zu erheben und eine Wahlmöglichkeit nicht mehr angeboten wird. Damit wird richtigerweise vermieden, dass Gemeinden den Verzicht auf Mehrwertabgaben als Standortvorteil postulieren können.

### **3. System der Abgaben und Höhe der Abgaben**

*Variabler Satz für alle Abgabebetstände (Einzonungen sowie Um- und Aufzonungen) von mindestens 20 % und maximal 50%*

Weil die Planungsprozesse je nach örtlicher Situation unterschiedlich komplex und aufwändig sind, muss das Gesetz einen Spielraum für unterschiedlich hohe Abgaben ermöglichen. Denn in den Stadtlandschaften sind diese Planungsprozesse, welche meist zu Lasten der Gemeinden gehen, so kostenintensiv, dass die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Abgabesätze sowohl für Einzonungen wie auch bei Um- und Aufzonungen bei weitem nicht kostendeckend sind. Der Antrag des Regierungsrates ignoriert zudem die heutige Praxis von Städten und Gemeinden, was für diese Kommunen einen klaren finanziellen Rückschritt bedeutet. Es braucht deshalb eine flexible Lösung und nur die Städte und Gemeinden sind in der Lage, die richtige Höhe der Abgaben zu bestimmen. Anzu-

merken bleibt, dass der von uns vorgeschlagene Höchstsatz unterhalb der vom Bundesgericht als Maximalgrenze definierten Schwelle von 60% und der im Kanton Basel-Stadt seit langem angewandten Praxis liegt.

*Mehrwertausgleich für Um- und Aufzonungen vollumfänglich zu Gunsten der Städte und Gemeinden*

Bei Um- und Aufzonungen fallen die Kosten vollumfänglich bei den Gemeinden an und es ist nicht einzusehen, weshalb hier der Kanton einen Teil der Mehrwertabgabe für sich beansprucht.

*Ausdehnung der Abgabepflicht auf das Nichtbaugebiet*

Planungsbedingte Mehrwerte und solche, die durch Zweckänderungen geschaffen werden, sind in geeigneter Form in den Mehrwertausgleich einzubeziehen. Dies gilt insbesondere für die Ausarbeitung oder die Abänderung von bestehenden Gestaltungsplänen, welche bauliche Aktivitäten im Nichtbaugebiet ermöglichen. Mit einer Mehrwertabgabe könnte der Entwicklungsdruck verringert und damit ein Beitrag zur Erhaltung des Nichtbaugebietes geleistet werden.

Der Vorstand bittet die Mitglieder der kantonsrätlichen Kommission für Planung und Bau, die geschilderten Positionen in ihre Beratungen zum neuen Mehrwertausgleichsgesetz (MAG) einzubeziehen.

Bei Fragen steht Ihnen der Vorstand gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Namens des Vorstandes

Der Präsident

Der Sekretär



Otto Müller



Matthias Räber